



## **Subventionierte Kindertagesplätze**

### **Aufnahmekriterien | Prioritäten für subventionierte Plätze**

#### **Kantonale Vorgaben**

Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe, Art. 60a

Zugänglichkeit des Angebots

<sup>1</sup> Die vom Kanton bereitgestellten Leistungsangebote sind bei ausgewiesenem Bedarf allen Personen mit Wohnsitz im Kanton zugänglich.

<sup>2</sup> Die von einer Gemeinde bereitgestellten Leistungsangebote sind bei ausgewiesenem Bedarf allen Personen mit Wohnsitz in der bereitstellenden Gemeinde zugänglich.

<sup>3</sup> Sie sind auch Personen mit Wohnsitz in einer anderen Gemeinde zugänglich, wenn diese mit der bereitstellenden Gemeinde einen Vertrag über die Benutzung dieses Angebots abgeschlossen hat.

Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV), Art. 8

Zugänglichkeit, Vorrang bei der Aufnahme

<sup>1</sup> Die Zugänglichkeit des Angebots richtet sich nach Artikel 60a SHG.

<sup>2</sup> Falls nicht genügend Plätze oder Betreuungsstunden zur Verfügung stehen, müssen die Leistungserbringer Kinder nach folgender Priorität aufnehmen:

- a) Vorrang haben Kinder von Eltern, die zur Existenzsicherung erwerbstätig sein müssen, und Kinder, die aufgrund der sozialen Situation im Elternhaus dringend eine familienergänzende Betreuung benötigen.
- b) Falls darüber hinaus Plätze vorhanden sind, können Kinder aufgenommen werden, die wegen der Erwerbstätigkeit der Eltern oder für ihre soziale Integration eine familienergänzende Betreuung benötigen.

<sup>3</sup> Kinder aus anderen Kantonen sind nur aufzunehmen, wenn die Plätze nicht mit Kindern aus bernischen Gemeinden besetzt werden können.

<sup>4</sup> Die Gemeinden stellen sicher, dass bei Aufnahme von Kindern mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons für diese mindestens die Vollkosten bezahlt werden.

Der Gemeinde Frauenkappelen ist bei der Vergabe der subventionierten Kindertagesplätze der soziale Gedanke sehr wichtig. In Ergänzung zu den kantonalen Vorgaben legt der Gemeinderat nachfolgend Rahmenbedingungen und Grundsätze fest, die bei der Vergabe der Plätze zu berücksichtigen sind. Die Vergabe der Plätze erfolgt auf Antrag der KITA Grisu durch die Gemeinderätin Soziales und die Gemeindeschreiberin.

1. Grundsätzlich haben Kinder mit Wohnsitz in Frauenkappelen Vorrang.
2. Soziale Dringlichkeit (via Soziale Dienste oder KESB) ist immer prioritär zu behandeln.
3. Werden Geschwister von Kindern angemeldet, die bereits in der KITA sind (auch auf privaten Plätzen), so erhalten diese Kinder zuerst einen Platz.
4. Danach erfolgt die Vergabe der subventionierten KITA-Plätze nach der Höhe des Einkommens. Das massgebende Einkommen ist bei der Anmeldung für einen subventionierten Platz durch die Eltern zu deklarieren.
5. Liegen Anmeldungen von auswärtigen Kindern vor, deren Familien sehr tiefe Einkommen haben, kann der Platz an Auswärtige vergeben werden. Die Übernahme des Gemeindebeitrags durch die Wohnsitzgemeinde muss vorab zugesichert sein.

Frauenkappelen, 26.01.2017 | rh

Einwohnergemeinde Frauenkappelen  
Namens des Gemeinderates



M. Kämpfer, Präsident



R. Hämmerli, Gemeindeschreiberin